Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8470 — DAAM/InfraVia/FIH/AI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 197/08)

1. Am 13. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Deutsche Alternative Asset Management (Global) Limited („DAAM", Vereinigtes Königreich), InfraVia Capital Partners („InfraVia", Frankreich) und Finanziaria Internazionale Holding SpA („FIH", Italien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Agorà Investimenti SpA („AI", Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DAAM ist als Anlage- und Fondsverwalter tätig. Das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des weltweit tätigen Finanzdienstleisters Deutsche Bank. DAAM kontrolliert indirekt unter anderem das Unternehmen TCR CapVest SA, das Bodendienstgeräte für die Luftfahrt anbietet und insbesondere auf deren Vermietung sowie auf Instandhaltungs-, Reparatur-, Bodenabfertigungs- und Flottenmanagementdienste spezialisiert ist.

— InfraVia ist als Infrastrukturfonds-Verwaltungsgesellschaft unter anderem in den Bereichen Verkehrs-, Umwelt-, Energie- und soziale Infrastruktur tätig.

— FIH ist in den Bereichen Investmentbanking und Vermögensverwaltung sowie Geschäftsprozessauslagerung und Eigeninvestitionen tätig.

— AI hält Beteiligungen an SAVE, dem Mutterunternehmen einer Gruppe, die umfassende Personenverkehrsdienste anbietet und hauptsächlich Flughäfen betreibt. SAVE wiederum hält Beteiligungen an den Betreibergesellschaften der italienischen Flughäfen Venedig, Treviso, Verona und Brescia sowie des belgischen Flughafens Charleroi. AI ist gegenwärtig eine Tochtergesellschaft von FIH.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8470 — DAAM/InfraVia/FIH/AI per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").